

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Bewertung von Kreisstraßen

17. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:
32.2-10405/328

hiermit gebe ich folgende Hinweise zur Bewertung von Kreisstraßen:

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Dem gegenüber sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind, Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA). § 42 regelt hierzu die Trägerschaft der Straßenbaulast. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen und die Gemeinden die Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, bei Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern darüber hinaus auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen. Durch die Trägerschaft liegen in der Regel nicht nur das rechtliche (§§ 11 bis 13 StrG LSA) sondern auch das bilanzierungsrelevante wirtschaftliche Eigentum vor.

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01 (im Jahr 2013 abgelöst durch die RStO 12) erfolgt üblicherweise zunächst die Zuordnung zu den Bauklassen, in dem man sich

am Grad der Beanspruchung orientiert. Ist eine bemessungsrelevante Beanspruchung nicht ermittelbar, können die Bauklassen bestimmten Straßenarten in Abhängigkeit von ihrer Nutzungsart entsprechend einer Tabelle zugeordnet werden. Diese Tabelle wurde als Empfehlung in die Bewertungsrichtlinie mit Ergänzungen für den Fall übernommen, dass bei noch vorhandener Nutzungsdauer keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr feststellbar sind (Nr. 5.5 Abs. 6 Buchst. b i. V. m. Anlage 3 BewertRL).

Eine Zuordnung zu den Bauklassen erfolgt daher nach der Art der Straßennutzung und nicht nach ihrem baulichen Zustand. Aufgrund der Definition für Kreisstraßen dürfte eine Zuordnung lediglich als Hauptverkehrsstraße und damit zu den Bauklassen II – III möglich sein. Dient die Straße hingegen der Sammlung des Verkehrs aus Wohngebieten, ist sie eine Gemeindestraße, die dann den Bauklassen III – IV zuzuordnen wäre. Während Hauptverkehrsstraßen auch zu den Gemeinden gehören können, ist der umgekehrte Fall der Zugehörigkeit von Wohnsammelstraßen zu den Kreisen eher nicht gegeben. Gestützt wird diese Auslegung auch durch das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 23.08.2006 (AZ: 5 B 709/05). Hier heißt es bereits im Tenor: „Kreisstraßen sind typischerweise Hauptverkehrsstraßen“. Es sollte daher die Bauklasse III, die ohnehin eine Schnittstelle zwischen der Hauptverkehrs- und der Wohnsammelstraße darstellt, Verwendung finden. Bei der Bewertung dürfte es jedoch auch Spielräume geben. Entsprechend dem baulichen Zustand können hier Abschläge vorgenommen oder Nutzungsdauern verkürzt werden.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung der Straße aufgrund der aktuellen Nutzung, so ist sie gemäß § 7 Abs. 2 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA umzustufen. Hiermit ist jedoch auch ein Wechsel der Straußenbaulast gemäß § 11 i. V. m. § 42 StrG LSA verbunden. Solange aber ein solcher Wechsel nicht vollzogen wurde, sind die Grundsätze für Kreisstraßen anzuwenden.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bewertungsrichtlinie im Allgemeinen und bei Nr. 5.5 Abs. 6 Buchst. b BewertRL im Besonderen um Regelungen handelt, von denen im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann. Eine pauschale Abweichung für alle Kreisstraßen ist jedoch nicht zulässig. Sollte im Einzelfall von den vorgegebenen Regelungen abgewichen werden, ist jeweils eine ausführlich begründende Dokumentation erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner